

Wegenutzungsvertrag

zwischen

Gemeinde Sande, Hauptstr. 79, 26452 Sande

- nachstehend "**Gemeinde**" genannt -

und

EWE NETZ GmbH in 26133 Oldenburg

- nachstehend "**EWE NETZ**" genannt –

- nachstehend gemeinsam "**Vertragspartner**" genannt –

Präambel

Mit dem Abschluss dieses Vertrages verfolgen die Vertragspartner das Ziel, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und unter Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie sonstiger kommunaler Grundstücke den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes sicherzustellen, mit dem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen mit elektrischer Energie, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, gewährleistet werden kann. Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

1. EWE NETZ führt in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere des § 1 EnWG, sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie durch. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Elektrizitätsverteilernetzes. EWE NETZ wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Elektrizitätsverteilernetz anschließen und ihm die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz ermöglichen.
2. EWE NETZ ist verpflichtet, die Stromverteilungsanlagen auf eigene Kosten in einwandfreiem, betriebsfähigem und sicherem Zustand zu errichten, zu betreiben und zu warten. Dabei ist EWE NETZ verpflichtet, die gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie den jeweiligen Stand der Technik, insbesondere das Regelwerk des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnologie e.V., zu beachten.
3. EWE NETZ wird eine eigene dezentrale Organisation und Betriebsstandorte vorhalten, die eine hohe örtliche Präsenz und Erreichbarkeit sicherstellt.
4. EWE NETZ gewährleistet mit einem flächendeckenden Bereitschaftsdienst und einer jederzeit besetzten eigenen Netzleitstelle eine ständige Verfügbarkeit (24/7) nach den anerkannten Regeln der Technik.
5. EWE NETZ trägt Sorge dafür, dass stets genügend Personal mit hinreichender Qualifikation für die Durchführung des Netzbetriebes in der Gemeinde zur Verfügung steht.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt EWE NETZ das Recht ein, die im Gemeindegebiet (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Gemeinde jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit elektrischer Energie zu benutzen.

Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen; auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung.

Ein Übersichtsplan über das Vertragsgebiet ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

2. Ferner räumt die Gemeinde EWE NETZ diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die die Gemeinde verfügt, wie z. B. nicht öffentliche Straßen und Wege oder Grundstücke des Fiskalvermögens. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NAV entsprechend. Bei der Nutzung von im Eigentum der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Wegen und Flächen wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten von EWE NETZ auf deren Kosten bewilligen, wenn EWE NETZ dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt EWE NETZ, soweit gesetzlich zulässig, eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
3. EWE NETZ informiert die Gemeinde frühestmöglich über planmäßige Baumaßnahmen des laufenden Jahres. EWE NETZ wird hierfür der Gemeinde auf deren Wunsch Lagepläne der jeweiligen Netze zur Verfügung stellen. EWE NETZ wird an Koordinierungsgesprächen der Gemeinde teilnehmen. Für die Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Hierfür wird EWE NETZ die Gemeinde rechtzeitig über die beabsichtigte Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz unterrichten und deren Zustimmung einholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 14 Kalendertagen kein Widerspruch durch die Gemeinde erfolgt. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn dieser überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, zu denen EWE NETZ aufgrund gesetzlicher Anforderungen aus dem EEG oder anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. §§ 11, 49 EnWG) verpflichtet ist; in diesen Fällen ist die Zustimmung stets zu erteilen. Ein Antrag auf Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei der unaufschiebbaren Beseitigung von Störungen oder Schäden.
4. EWE NETZ ist bereit, bei der Leitungsverlegung mit Dritten zu kooperieren, sofern dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Gemeinde ist berechtigt, alle Tiefbauleistungen mit Betrieben und/oder Unternehmen anderer Versorgungssparten sowie Telekommunikation zu koordinieren.

5. Die Gemeinde ist berechtigt, die Mitverlegung von kommunalen Leitungen (z.B. Leerrohre) zu verlangen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher EWE NETZ durch die Mitverlegung entsteht.
6. Sofern Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffer 3 zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlich sind, übernimmt EWE NETZ dafür die Verkehrssicherungspflicht. EWE NETZ hat nach der Beendigung der Baumaßnahmen die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren mindestens gleichwertig ist. Hierfür leistet sie fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche. Die Vertragspartner stellen klar, dass die vorstehende Gewährleistung für jede eigenständige, neue Baumaßnahme von EWE NETZ erneut greift. Das heißt, im Falle einer eigenständigen, neuen Baumaßnahme von EWE NETZ, durch die dieselbe Oberfläche betroffen ist, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.
7. Nach Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche an den Wegen oder Grundstücken gemäß Ziffer 1 und 2 findet eine gemeinsame Abnahme statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über eine Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Mängel, die auf Arbeiten von EWE NETZ zurückzuführen sind, wird EWE NETZ auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch EWE NETZ eine nochmalige gemeinsame Abnahme statt.
8. EWE NETZ stellt der Gemeinde zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Baumaßnahmen sowie aller im Folgejahr auslaufenden Gewährleistungsfristen für getätigte Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet unentgeltlich bereit.
9. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen von EWE NETZ, die sich in öffentlichen Wegen im Sinne von § 2 Abs. 1 befinden, erforderlich, so gilt vorbehaltlich weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von EWE NETZ, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.
 - b. Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.

- c. Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht EWE NETZ gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Gemeinde die EWE NETZ durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die vom Dritten zu tragenden Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese EWE NETZ im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden.
10. EWE NETZ wird in Abstimmung mit der Gemeinde für neue Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Energieabnahme niederspannungs- und mittelspannungsseitige Erschließungskonzepte erstellen. EWE NETZ nimmt die entsprechende Erschließung vor, soweit sie nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes zumutbar ist. Bei der Berechnung der niederspannungsseitigen Netzanschlusskosten werden für Anschlüsse bis 30 kW nur die Kosten von der Übergabestelle bis zur Straße berücksichtigt.
 11. Die Gemeinde ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von EWE NETZ Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für EWE NETZ vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
 12. Die Gemeinde wird EWE NETZ bei der Errichtung und dem Betrieb des Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird EWE NETZ möglichst über Bauarbeiten auf den für das Energieversorgungsnetz benutzten Grundstücken im Vertragsgebiet informieren, soweit sie Eigentümer ist oder hiervon Kenntnis hat.
 13. Die Gemeinde kann von EWE NETZ die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Die Kosten der Beseitigung trägt EWE NETZ.
 14. Soweit innerhalb gemeindlicher Wege und Grundstücke im Sinne von Ziffer 1 dieses Vertrages Leitungen Dritter (z.B. Stromanschlussleitungen für Solaranlagen) verlegt werden, wird EWE NETZ diese Leitungen auf Antrag des Betreibers der Leitungen zu ihren allgemein geltenden Bedingungen in das Auskunftssystem der EWE NETZ GmbH für Versorgungsleitungen aufnehmen.
 15. EWE NETZ wird nach Möglichkeit auch weiterhin das Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz unterirdisch verlegen.

§ 3

Konzessionsabgabe und sonstige Leistungen

1. EWE NETZ zahlt an die Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Wege gemäß § 2 Ziffer 1 Absatz 1 je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
2. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde wird EWE NETZ die Richtigkeit der Konzessionsabgabenabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Die Kosten hierfür trägt EWE NETZ.
3. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet EWE NETZ Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % der Konzessionsabgabe des letzten Jahres nach Ablauf des jeweiligen Quartals des laufenden Jahres. Die Zahlung für das erste Quartal wird jeweils geleistet am 15.05. des jeweiligen Jahres; für die restlichen Quartale erfolgen die Zahlungen spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals.
4. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. EWE NETZ zahlt Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht die Verlängerung des Vertrages gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag beziehungsweise erfolgt keine Vertragsverlängerung, zahlt EWE NETZ die Konzessionsabgabe bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG fort, es sei denn die Gemeinde hat es unterlassen, ein Verfahren nach § 46 Abs. 3 bis 5 EnWG durchzuführen.
5. EWE NETZ gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die Gemeinde ist, für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen in der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Höhe. EWE NETZ gewährt der Gemeinde, ihren Eigenbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die Gemeinde ist, den Preisnachlass mit der jeweiligen Rechnung.
6. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird der Preisnachlass nach Ziffer 5 nicht gewährt.

7. Vereinbart die Gemeinde den Netzzugang nicht direkt mit EWE NETZ, sondern im Wege eines sog. All-Inclusive-Energieliefervertrages (Energielieferung einschließlich Netznutzung) über den Lieferanten der elektrischen Energie, wird EWE NETZ den Preisnachlass gegenüber der Gemeinde gesondert abrechnen und gutschreiben.

8. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.
EWE NETZ strebt an, die Abrechnung der Konzessionsabgabe möglichst zeitnah nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter oder ein Letztverbraucher erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis über seine zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringt. In einem solchen Fall wird die Gemeinde an EWE NETZ solche im Rahmen der Endabrechnung zuviel gezahlten Konzessionsabgaben erstatten. EWE NETZ ist berechtigt, diese Zahlungen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

9. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 8 KAV. Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.
Verweigert der Weiterverteiler die Zahlung der in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe ganz oder teilweise, ist EWE NETZ nach Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die ausstehende Forderung auf Zahlung der Konzessionsabgabe mit schuldbefreiender Wirkung an die Gemeinde abzutreten. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, diese Forderung gegenüber dem Weiterverteiler geltend zu machen und einzuziehen. Verweigert die Gemeinde die Zustimmung, wird EWE NETZ die Forderung in eigenem Namen gerichtlich geltend machen. In diesem Falle ist die Gemeinde verpflichtet, das in diesem Rechtsstreit ergangene Urteil gegen sich gelten zu lassen und insbesondere die sich aus dem Urteil ergebenden Auswirkungen.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

1. Die Gemeinde und EWE NETZ messen der Versorgungssicherheit, dem Umwelt- und Klimaschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.

2. EWE NETZ verpflichtet sich, den von der Gemeinde oder von Dritten aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom entsprechend den gesetzlichen Regelungen abzunehmen und zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.

3. Die Gemeinde hat das Recht sich bei den Aufgabenfeldern erneuerbare Energien und Klimaschutz vollumfänglich und ohne Einschränkungen zu engagieren. Es können auch Dritte dabei beteiligt werden.
4. Die Gemeinde und EWE NETZ werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
5. Auf Verlangen der Gemeinde stellt EWE NETZ einmal jährlich eine Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
6. EWE NETZ wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

§ 5

Rechtsnachfolge

1. EWE NETZ kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden. Sofern Kosten für die etwaige Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nötig sind, wird EWE NETZ diese Kosten übernehmen.
2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Gemeindegebiete.
3. Sollte das Gemeindegebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit EWE NETZ nicht berührt.

§ 6

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 16.12.2022 in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum 15.12.2042.

2. Wird vor Ablauf dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine Verlängerung vereinbart oder kein neuer Wegenutzungsvertrag geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt, die ausschließlich für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung für den Erwerb der Anlagen gilt im Verhältnis zwischen Gemeinde und EWE NETZ der objektivierte Ertragswert, sofern kraft gesetzlicher Normierung oder nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein anderer Wert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß EnWG maßgeblich ist. Bei der Feststellung des angemessenen Wertes sind von EWE NETZ bei der Erstellung dieser Anlagen empfangenen Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze und/oder zur Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgabe geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtung sind von EWE NETZ zu tragen. Hiervon umfasst sind die Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei der EWE NETZ verbleibenden Versorgungsanlagen. Die Einbindungskosten werden vom Neukonzessionär getragen. Hiervon umfasst sind die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der von EWE NETZ zu übereignenden oder zu überlassenden Versorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz.
4. Die Gemeinde kann das Erwerbsrecht auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.
5. Die Überlassung der Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen gemäß Ziffer 2 kann erst erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte über eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 EnWG verfügt und dies EWE NETZ nachweist.
6. Sofern nach Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und EWE NETZ geschlossen wird, steht EWE NETZ auch weiterhin das Recht zu, die öffentlichen Wege und sonstigen Grundstücke gemäß § 2 Ziffer 1 im Vertragsgebiet für die Unterhaltung und den Betrieb von Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör zu nutzen. Hierüber werden die Gemeinde und EWE NETZ eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende vertragliche Regelung treffen. Diese vertragliche Regelung wird zudem die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von neuen Fern- und Durchgangsleitungen zum Gegenstand haben.

§ 7

Informationspflichten

1. EWE NETZ stellt der Gemeinde auf deren Verlangen frühestens drei Jahre vor Beendigung dieses Vertrages die für die Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens nach § 46 Abs. 3 EnWG notwendigen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.
2. Sollte sich aus dem Gesetz, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder der Spruchpraxis der Kartell- und Regulierungsbehörden Erweiterungen des Umfangs und/oder des Formats der gemäß Ziffer 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen ergeben, gelten diese als vertraglich vereinbart.

§ 8

Netzbeirat

EWE NETZ richtet für die Laufzeit dieses Vertrages einen Netzbeirat für den Landkreis Friesland ein, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen im Landkreis zu begleiten.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

1. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragspartner gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
2. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
3. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt EWE NETZ.

4. Die Haftung von EWE NETZ gegenüber der Gemeinde für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Gemeinde gegenüber EWE NETZ. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die allgemeine leitungsgebundene Versorgung des Vertragsgebietes mit elektrischer Energie zwischen der Gemeinde und EWE NETZ bzw. deren Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

7. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sande.

8. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragspartner erhalten je ein Exemplar.

Sande, _____

Oldenburg, _____

Gemeinde Sande

EWE NETZ GmbH

Unterschrift

Unterschrift